

Hinweise Kenntnisprüfung für Zahnärzte

Zur Gewährleistung des Patientenschutzes und der qualitätsorientierten Ausübung des Zahnarztberufs ist das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde dahingehend geändert worden, dass, wenn bei einer Ausbildung in einem **Nicht-EU-Land** die Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht gegeben ist oder nur mit unangemessenem Aufwand feststellbar ist, für die **Erteilung der Approbation** ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden muss.

Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung (**Kenntnisprüfung**) erbracht.

Auch für Antragsteller mit **Ausbildungsnachweisen aus EU-Staaten** kann die **Approbation** als Zahnarzt erst erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nachgewiesen ist. Für diese findet dann gegebenenfalls eine **Eignungsprüfung** statt.

Durchführung der Kenntnisprüfung:

Die Prüfung ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Landesprüfungsamt für Heilberufe, zu beantragen (Antragsformular).

Sie wird in Form einer Prüfung in deutscher Sprache vor einer Prüfungskommission der Zahnärztekammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgelegt. Aus diesem Grund erhalten Sie die Termine und die Einladung zur Prüfung von der Zahnärztekammer und müssen die Gebühren dort entrichten.

Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes werden in der Regel in dem Bundesland beendet, in dem sie begonnen wurden, auch wenn ein Wohnortwechsel erfolgt ist.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei bis vier weiteren Mitgliedern.

Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung für Zahnärzte.

Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung (am Phantom) und findet in der Universitätsmedizin Greifswald, Zentrum für Zahn-,Mund- und Kieferheilkunde statt.

Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Leistungen in den o. g. Fächern als bestanden bewertet.

Das Bestehen der Prüfung setzt voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt am Ende der Prüfung dem Kandidaten mit, ob ein gleichwertiger Kenntnisstand vorliegt oder nicht. Noten werden nicht vergeben.

Nach bestandener Kenntnisprüfung:

Erteilung der Approbation auf Antrag und bei Erfüllung der anderen Voraussetzungen (gesundheitliche und persönliche Eignung, bestandene Fachsprachenprüfung)

Nicht bestandene Kenntnisprüfung:

Die Kenntnisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Sie ist in der Regel in dem Bundesland zu wiederholen, in dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.

Zwischen den Prüfungen kann eine Berufserlaubnis unter Einschränkungen für die Dauer von maximal 1 Jahr erteilt werden, wenn die Prüfungskommission festgelegt hat, dass eine Tätigkeit als Zahnarzt ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange der Patienten möglich ist.

Der Kandidat erhält einen Bescheid (ggf. mit Empfehlungen) über die nicht bestandene Kenntnisprüfung vom Landesprüfungsamt für Heilberufe. Dort kann auch das weitere Vorgehen besprochen werden.

Antragstellung:

Den Antrag auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung kann beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Landesprüfungsamt für Heilberufe stellen, wer

- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes erfüllt,
- in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung als Zahnarzt gestellt hat,
- nicht zweimal erfolglos an einer Kenntnisprüfung teilgenommen hat,
- eine Beschäftigungsstelle in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen kann.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) im Landesprüfungsamt für Heilberufe
 - ein Antrag auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung
- b) bei der Zahnärztekammer
 - eine tabellarische Auflistung der ärztlichen Tätigkeit nach Studienabschluss
 - aktuelles Zeugnis über die letzte ärztliche Tätigkeit (Beurteilung)
 - ein handschriftlicher, ausformulierter Lebenslauf

Nach Antragstellung erfolgt eine schriftliche Anmeldebestätigung durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe, der konkrete Prüfungstermin wird durch die Apothekerkammer schriftlich mitgeteilt. **Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur auf Antrag und aus wichtigem Grund (mit Nachweisen) möglich.** Die Antragstellung und die Prüfung des wichtigen Grundes erfolgen beim Landesprüfungsamt für Heilberufe.